



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXXIII. Aebtissin, Priorin und der Convent des Klosters Reetz übergeben
das Stift mit seinen Gütern und Urkunden dem Markgrafen Johann, am 26.
Juli 1552.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

nachkomende Unser Stadt Insiegel an dessen Brieff wissentlich ausdrücken lassen. Geschehen vndt gegeben Zue Cüftrin, am tage Margarethe, anno etc. der wenig Zahl im Zwey vnd Funfzigsten.

Nach einer gleichzeitigen Copie. Ein gleichlautender Vertrag wurde an demselben Tage mit „Jungfrauen Annen Kautelwigin“ geschlossen.

LXXXIII. Mehtistin, Priorin und der Convent des Klosters Reetz übergeben das Stifft mit seinen Gütern und Urkunden dem Markgrafen Johann, am 26. Juli 1552.

Wir Dorothea Borcken, Abbatissa vnd Sophia von dem Borne, Prioriffcha des Jungfrauen Closters Reetz, vor vns, auch im Nahmen vnd von wegen der gantzen versamb- lung — Bekennen — Als wir aufs allerley obliegen vnd beschwerunge, sonderlich aber von wegen Alters vnd vnuermogenheit vnsrer Leibe, damit der mehrertheils vnter vnz beladen, bey vns vermercket vnd befunden, das vns nunmehr fast beschwerlichen, ja auch vnmöglichen sein wolte in die länge des Closters Güter zuuorwalten vnd derselben also hinsurder nach gnugfahme gebure, wie es woll die Notturfft vnd gelegenheit derselben erfördern thette, vorzustehen, Dals wir demnach einhelliglich vnd in gemein sämbtlich fur gut ansehen, diese vnser beschwerden an den durchleuchtigen hochgeborenen Fursten vnd herren, herren Johansen, Marggraffen etc. — zugelingen, vnd S. f. G. embffliges fleiffes mit demuht vnterthäniglichen zu ersuchen, zu bitten, das S. f. G. vns folcher schwerer haushaltung gnädiglich endheben, die zu f. G. verwaltung nehmen vnd vns vnser vnterhalt darauß mit gnaden vorordnen wolten. Auff welches alleß S. f. G. sich gnädiglichen vnd furfllichen erzeiget, Vns auch mit vorforg vnd vnterhalt also vorsehen, das wier S. f. G. folches in aller Demuht vnterthäniglich danckbar feindt vnd gegen gott verbitten wollen. Bekennen demnach, das wier auff folche getroffene vergleichunge S. f. G. frey, gutwillig solchefs Closter zuegestellt vnd ubergeben haben, Cediren vnd ubergeben solchefs S. f. G. inne zu haben vnd zuebrauchen, inmassen wir solchefs inne gehabt vnd gebraucht oder hetten genieffen vnd gebrauchen mogen. Vnd zue folcher behueff vbergeben wir S. f. G. wissendlich vnd mit wolbedachtigen gemülte ohne einigen gezwang alle fundaciones, furflliche vnd ander begnadunge, wie die nahmen haben etc. — Geschehen vnd gegeben zue Reetz, am Dinstage nach Jacobi, Anno MDLII.

Aus einer alten Copie.